



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/4054**

A17

Ursula Heinen-Esser

28.10.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-4 – 582.36
bei Antwort bitte angeben

MR'in Dipl.-Ing. Lerho
Telefon 0211 4566-556

Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Aktueller Stand der Deponie Eyler Berg
Sitzung des AULNV am 4. November 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung zum Tagesordnungspunkt „Aktueller Stand Deponie Eyler Berg“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für die Sitzung am 4. November 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. November 2020

Schriftlicher Bericht

Aktueller Stand Deponie Eyler Berg

Dem Landtag ist schon mehrfach zur Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort berichtet worden, zuletzt mit den Vorlagen 17/3051, 17/3270 sowie der Landtags-Drucksache 17/11076.

Allgemeines

Die Deponie Eyller Berg in Kamp-Lintfort ist eine Deponie der Klasse III nach Depo-nieverordnung, d. h. hier werden Sonderabfälle nach dem Stand der Technik abgelagert. Deponiebetreiberin ist die Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH. Die Deponie ist in der Ablagerungsphase und hat mehrere Deponieabschnitte, die teilweise verfüllt sind. Zuständig für Zulassung und Überwachung der Deponie ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Am 24.08.2015 ist vor dem OVG Münster ein gerichtlicher Vergleich zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Eyller Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft geschlossen worden. In diesem Vergleich wird vor allem ein verbindliches Ende der Abfallablagerung zum 31.12.2022 festgelegt, das nicht verlängerbar ist. Weiterhin enthält der Vergleich kartografische Vorgaben zur Gestaltung der zukünftigen Deponie-Kubatur, die sich an den beiden obersten Höhenlinien des sog. 1969er-Höhenplans orientieren, der Bestandteil der bestehenden alten Zulassung ist.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Vor dem Hintergrund, dass bisherige Überhöhungen stets damit begründet wurden, dass die Deponieabschnitte im Canyon-Bereich noch nicht fertig seien (APr 17/928, S. 71), welche - Stand März 2020 - aber mittlerweile fertig sein sollen: Warum gibt es im Abschnitt VII.1. nun wieder eine temporäre Überhöhung (Drucksache 17/11076)?

Im sogenannten „Canyon“ befinden sich die Deponieabschnitte (DA) III.1, II.1 und I.1, wovon die DA III.1 und II.1 bereits basisabgedichtet sind und mit Abfällen verfüllt werden. Der erste Teilabschnitt des DA I.1. befindet sich zurzeit im Bau.

Auf der Deponie war (im Deponieabschnitt VI) in der Zeit von Juli 2017 bis Juli 2019 bereits eine temporäre Überhöhung bis ca. 84 m NN vorhanden, die bis Juli 2019 auf 74 m NN zurückgebaut wurde. Die Notwendigkeit des Rückbaus ergab sich aus einer statischen Berechnung der Sickerwasserrohre, die eine zeitliche Beschränkung der

Auflast auf die Rohrleitung des DA VI.1 aufgrund deren Wanddicke auf zwei Jahre vorgegeben hat.

Die aktuelle Überhöhung befindet sich weiter westlich auf der Deponie über dem Deponieabschnitt VII.1. Die Sickerwasserleitung in diesem Deponieabschnitt hat eine deutlich dickere Wandung und ist daher bis zu einer Überbauungshöhe von 85 m NN zeitlich unbegrenzt statisch ausreichend. Diese Überhöhung wurde bis Dezember 2019 auf ca. 85 m NN aufgebaut, da der DA III.1 des „Canyon“ seinerzeit noch nicht fertiggestellt (basisabgedichtet) war. Seit Ende Juli 2020 ist die Überhöhung auf Drängen der Bezirksregierung Düsseldorf hin durch Verschieben der Abfälle in den Arbeitsstreifen bis auf ca. 79 m NN abgetragen worden.

Weitere temporäre Überhöhungen existieren nicht und sind auch nicht geplant.

2. Wurde für diese temporäre Überhöhung eine zusätzliche Sicherheitsleistung hinterlegt?

Um sicherzustellen, dass die temporär überhöht eingebauten Abfälle auf der Deponie umgelagert werden können, wurden die Errichtungskosten für den nicht gebauten Deponieabschnitt als Sicherheit hinterlegt.

3. Der vor Gericht geschlossene Vergleich zwischen Betreiberfirma und dem Land NRW sah sowohl eine Restmenge als auch ein Enddatum (31.12.2022) für den Betrieb der Deponie vor. Sollte die Maximalmenge vor dem Enddatum erreicht sein, würde dies zu einer vorzeitigen Schließung führen. Um hier keinen Argwohn bei Anwohnern zu wecken, sollte es eine transparente Kommunikation der Soll-/Ist-Daten geben. Wie kann es vor diesem Hintergrund sein, dass dieser Soll/Ist-Vergleich nicht offen kommuniziert wird und stattdessen als Geschäftsgeheimnis definiert wird?

Die Bezirksregierung Düsseldorf überwacht die Deponie kontinuierlich und bekommt monatlich vom Deponiebetreiber das aktuelle Ablagerungsvolumen sowie das gebaute Restvolumen mitgeteilt. Hierdurch ist sichergestellt, dass nicht mehr Abfälle angenommen werden, als auf der Deponie abgelagert werden dürfen. Es werden beim Abgleich die Abfallmengen berücksichtigt, die aktuell angenommen werden und die Mengen der temporär überhöht eingebauten Abfälle.

Das Restvolumen einer Deponie ist ein Geschäftsgeheimnis, an dem ein berechtigtes Interesse der Deponiebetreiberin an einer Nichtverbreitung besteht.

4. Das Genehmigungsverfahren zum OFA-System ist mittlerweile über vier Jahre in Verzug. Wenn man davon ausgeht, dass die Fristsetzung im gerichtlichen Vergleich dazu dienen sollte, den Schließungs- und Rekultivierungsplan innerhalb des angedachten Zeitplans zu verwirklichen: Warum insistiert die Landesregierung nicht stärker bzw. warum erzwingt sie keine abschließende Entscheidung über das anzuwendende technische Verfahren?

Die aus Sicherheitserwägungen notwendige Nachweisführung über die Eignung des beantragten Oberflächenabdichtungssystems mittels Bentonitmatten hat sich als komplex und äußerst zeitaufwendig herausgestellt. Da keine hinreichend konkrete zeitliche Perspektive zur Erlangung der Eignung aufgezeigt wurde, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Deponiebetreiberin mit Schreiben vom 09.10.2020 bereits zur behördlichen Absicht angehört, den Antrag auf Genehmigung des Oberflächenabdichtungssystems mit einer ersten Abdichtungskomponente in Form von Bentonitmatten abzulehnen. Nach erbetener Fristverlängerung hat die Deponiebetreiberin nunmehr bis zum 16.11.2020 die Gelegenheit zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Im Falle der Ablehnung kann das mitbeantragte Standardabdichtungssystem in Gestalt einer mineralischen Abdichtung genehmigt werden.